

Amtliche Bekanntmachungen

der Universität Karlsruhe (TH)

2001

Ausgegeben Karlsruhe, den 2. Juli 2001

Nr. 11

I n h a l t

Seite

Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren im Diplomstudiengang Informatik an der Universität Karlsruhe (TH)

36

Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren im Diplomstudiengang Informatik an der Universität Karlsruhe (TH)

vom 15. Juni 2001

Aufgrund von § 6 Abs. 3 S. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. März 1993 in der Fassung vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 201) und § 11 a Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 28. April 1998 in der Fassung vom 12. April 2000 (GBl. S. 436) hat der Rektor im Wege der Eilentscheidung vom 15. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Im Diplomstudiengang Informatik der Universität Karlsruhe werden 40 von 100 der Studienplätze an Studienanfängerinnen und -anfänger nach dem Ergebnis eines Eignungsfeststellungsverfahrens vergeben. Dies gilt nicht, wenn im Hinblick auf die Einschreibungsergebnisse vorangegangener Semester zu erwarten ist, dass die Anzahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht wesentlich übersteigen wird; in diesem Fall werden die Studienplätze nach § 6 Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vergeben. Die Entscheidung hierüber trifft der Senat.
- (2) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern wird aufgrund allgemeiner schulischer und sonstiger Leistungen eine Rangfolge nach Noten gebildet.
- (3) Bei Ranggleichheit entscheidet der Prüfungsausschuss anhand eines von den Bewerberinnen und Bewerbern einzureichenden Motivationsschreibens über die Rangfolge.

§ 2 Bewerbung

- (1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt. Werden im Zulassungsantrag mehrere Studiengänge genannt, ist die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren auf den erstgenannten Studienwunsch beschränkt.
- (2) Zeugnisse und andere Dokumente, die dem Nachweis der allgemeinen schulischen (§ 3) und sonstigen (§ 4) Leistungen dienen, sind mit dem Zulassungsantrag in amtlich beglaubigter Kopie beim Studierendensekretariat einzureichen.
- (3) Ferner ist ein Schreiben von nicht mehr als 2 DIN-A-4 Seiten Länge vorzulegen, in welchem die Bewerberinnen und Bewerber ihre Motivation für den angestrebten Studienwunsch erläutern.

§ 3 Allgemeine schulische Leistungen

- (1) Grundlage der Bewertung der für das Eignungsfeststellungsverfahren maßgeblichen allgemeinen schulischen Leistungen sind die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, wie sie im Schulzeugnis ausgewiesen ist, sowie die aus den Fächern gemäß Absatz 2 gebildete qualifizierte Durchschnittsnote. Aus beiden Noten wird eine Gesamtnote gebildet.

(2) In die qualifizierte Durchschnittsnote fließen die ausweislich der Hochschulzugangsberechtigung in folgenden Oberstufenkursen erzielten Ergebnisse ein:

- a) Deutsch;
- b) Mathematik;
- c) eine fortgeführte Fremdsprache; vorrangig wird zunächst der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet.

(3) Die qualifizierte Durchschnittsnote wird in folgenden Schritten gebildet:

1. die in den vier Halbjahren der Oberstufe in den Fächern gem. Absatz 2 lit. a) bis lit. c) erreichten Punkte werden kursweise addiert;
2. sodann werden die Punktesummen addiert, wobei Grundkurse mit dem Faktor 0,8 und Leistungskurse mit dem Faktor 1 in die Addition eingehen;
3. die addierten Punktesummen werden durch 12 geteilt. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Das Ergebnis der Teilung ergibt die qualifizierte Durchschnittspunktzahl, die auf die volle Zahl nach oben oder unten gerundet wird;
4. die Durchschnittspunktzahl wird in die qualifizierte Durchschnittsnote umgerechnet, wobei folgender Schlüssel zugrunde zulegen ist:

$$15 \text{ Punkte} = \text{Note } 0,7 / 14=1,0 / 13=1,3 / 12=1,7 / 11=2,0 / 10=2,3 / 9=2,7 / 8=3,0 / 7=3,3 / 6=3,7 / 5=4,0 / 4=4,3 / 3=4,7 / 2=5,0 / 1=5,3 / 0=6,0.$$

(4) Aus der sich aus der Hochschulzugangsberechtigung ergebenden Durchschnittsnote und der qualifizierten Durchschnittsnote wird eine Zwischennote im Verhältnis 1 (Durchschnittsnote gemäß Hochschulzugangsberechtigung) zu 2 (qualifizierte Durchschnittsnote) gebildet.

(5) Bei ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen sind die Absätze 1 bis 4 unter Berücksichtigung der landesspezifischen Besonderheiten sinngemäß anzuwenden. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

§ 4 Sonstige Leistungen

Die nach § 3 Abs. 4 ermittelte Zwischennote verbessert sich jeweils um 0,2, falls ein Grundkurs in Informatik und / oder Physik belegt wurde.

Außerdem kann im Falle von Preisen und Auszeichnungen ebenfalls ein Bonus von 0,2 vergeben werden.

Eine Verbesserung der Zwischennote um mehr als 0,4 ist ausgeschlossen.

§ 5 Gesamtnote

Die Gesamtnote ergibt sich aus der nach § 3 Abs. 4 in Verbindung mit § 4 gebildeten Note, wobei die Stellen hinter dem Komma bis auf die erste ohne Rundung gestrichen werden.

§ 6 Zuständigkeit

In Zweifelsfällen entscheidet die Universitätsleitung auf Vorschlag des für den Studiengang "Informatik" gebildeten Prüfungsausschusses. Im Übrigen ist das Studierendensekretariat der Universität Karlsruhe für das Verfahren zuständig; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe in Kraft. Nach einem Jahr ist diese Satzung hinsichtlich ihrer Praktikabilität zu überprüfen.

Karlsruhe, den 15. Juni 2001

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Dr. h.c. mult. S. Wittig
Rektor